



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Ohmbach vom 19. September 2022**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 06.09.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.06.2021 außer Kraft.

Ohmbach, den 19. September 2022

-Gerhard Kauf -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 367,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 734,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Ruhedauer für Abs. I Satz 1. Buchstabe a) | 62,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Ruhedauer für Abs. I Satz 1 Buchstabe b) | 123,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 734,00 € |
| a) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 123,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesen-Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (inkl. Grabherstellung) | 450,00€ |
| 4. Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte mit liegenden Grabmalen für die Dauer der Ruhedauer (Grabherstellung und Pflegegebühr nicht inkl.) | 734,00 € |
| 1. Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Ruhedauer | 123,00 € |
| 5. Reservierungsgebühr für 20 Jahre an einer Reihengrabstätte nach Abs. I, Satz 1., Buchstabe b) auf dem Bergfriedhof gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ohmbach | 245,00 € |
| 6. Jede weitere Bestattung in einem bereits zugeteilten Grab nach Abs. I Satz 1., Buchstabe b) sofern es die aktuelle Friedhofssatzung zulässt - je Bestattungsfall | 367,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Familiengrabstätte in Breite (nur Waldfriedhof) | 979,00 € |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte | 979,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. II., Satz 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Wahlgrabstätte in Breite / Tiefengrabstätte | 25,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 25,00 € |

3. Verlängerungsgebühr für die Dauer der Überlassungszeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes für 5 Jahre

- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) Tiefengrabstätten | 125,00 € |
| b) Familiengrabstätten in Breite | 125,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte | 125,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle inkl. Kühlzelle | 190,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle (Urne) | 160,00 € |
| 3. Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch Bedienstete der Ortsgemeinde Ohmbach. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. | |

VI. Einebnungskosten

Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:

- | | |
|--|----------|
| a) Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |
| b) Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr –Kindergrab- | 200,00 € |
| c) Reihengrab vom vollendeten 6. Lebensjahr an / Tiefengrab | 270,00 € |
| d) Wahlgrab in Breite | 370,00 € |

Die Kosten beinhalten die anfallenden Containerkosten.

VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß § 20 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 50,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 30,00 € |

VIII. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten

1. Für die Pflege- und Unterhaltungskosten bei Wiesen-Urnenreihengrabstätten (ausgenommen – anonymes Feld) werden folgende Gebühren fällig:

- | | |
|--|----------|
| a) Wiesen-Urnenreihengrabstätte Pflege- und Unterhaltungsgebühr | 300,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr für 5 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit | 50,00 € |